

Dr. Thorsten Schulten

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

in der Hans-Böckler-Stiftung ·

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,

Tel. 0211 37778239; Email: Thorsten-Schulten@boeckler.de

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Wissenschaft und Wirtschaft
39094 Magdeburg



Hans **Böckler**
Stiftung 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

29.02. 2012

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen CDU und SPD zur Verabschiedung eines Vergabegesetzes und Aufhebung von Teilen des Mittelstandsförderungsgesetzes (Landesvergabegesetz – LVG LSA) vom 8. 12. 2011, Drucksache 6/644

sowie

zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktion DIE LINKE über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – VergabeG LSA)

Ausgangslage

Im Jahr 2001 war Sachsen-Anhalt eines der ersten Bundesländer in Deutschland, das ein landesspezifisches Vergabegesetz und eine darin enthaltende Tariftreuerregelung verabschiedet hat. Allerdings wurde dieses Gesetz nach nur einem Jahr bereits wieder aufgehoben. Im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern hat Sachsen-Anhalt seither von der nach GBW § 97 (Abs.4) bestehenden Möglichkeit, durch ein landesspezifisches Vergabegesetz soziale und ökologische Vergabekriterien festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Mit Ausnahme des ministeriellen Runderlasses über die „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ vom 24.11.2008 existieren heute in Sachsen-Anhalt

Mitbestimmungs-,
Forschungs- und
Studienförderungswerk
des Deutschen
Gewerkschaftsbundes
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon 0211-77 78-0 (Zentrale)
Telefax 0211-77 78-120
www.boeckler.de

Geschäftsführung
Dr. h.c. Nikolaus Simon (Sprecher)
Dr. Wolfgang Jäger

SEB AG
BLZ 30010111
Konto 1000291500
Konto für Spenden
und Förderbeiträge
1021125000
Steuer- Nr. 5105 / 5895 / 0807

Verkehrsverbindung
ab Hauptbahnhof:
U78/79 Richtung Duisburg,
Esprit-Arena, Messe-Nord
bis Kennedydamm oder
Station Golzheimer Platz
ab Flughafen:
Buslinie 721 bis Frankenplatz

keine landesspezifischen Regelungen über soziale und ökologische Anforderungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe.

Mit den beiden nun vorliegenden Entwürfen der Fraktionen von CDU und SPD sowie der Fraktion DIE LINKE für ein Vergabegesetz in Sachsen-Anhalt soll diese Regelungslücke geschlossen werden. Bei beiden Entwürfen geht es darum, durch die Festlegung sozialer und ökologischer Kriterien einen bestimmten Ordnungs- und Wettbewerbsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe zu schaffen, der an die Stelle eines primären (Lohn-) Kostenwettbewerbs das Leitbild eines Qualitätswettbewerbs setzt. Insofern wird mit den Gesetzentwürfen das Gebot der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber dem in der Vergabepaxis oft vorherrschenden Prinzip des „billigsten Preises“ gestärkt und präzisiert. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass der Wettbewerb um öffentliche Aufträge zu einer Absenkung von Arbeits- und Sozialstandrads führt und der Staat seine soziale und ökologische „Vorbildfunktion“ wahrnimmt.

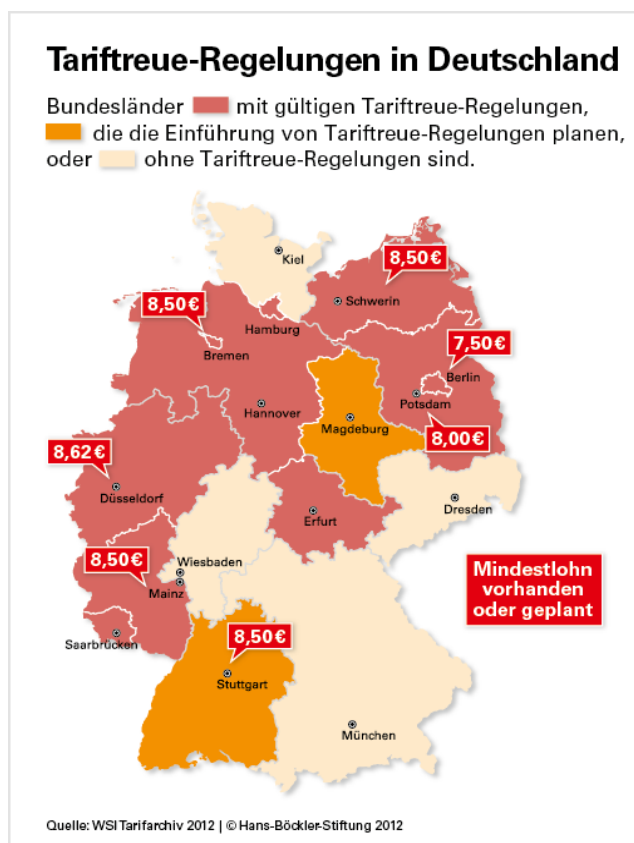
Vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungsdefizite im deutschen Vergaberecht und der Erfahrungen mit landesspezifischen Vergabegesetzen in anderen Bundesländern ist die Zielsetzung beider Gesetzentwürfe uneingeschränkt zu begrüßen.

Landesspezifische Vergabegesetze in Deutschland

Die neuere Entwicklung landesspezifischer Vergabegesetze in Deutschland beginnt Ende der 1990er Jahre. Seither haben immer mehr Bundesländer eigene Vergabegesetze verabschiedet. Dies gilt insbesondere nachdem im Jahr 2002 der Versuch eines bundesweit einheitlichen Tariftreue- und Vergabegesetzes gescheitert ist. Mit dem so genannten Ruffert-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 3. April 2008 (Rs. C-346/06) kam es schließlich zu einer Zäsur in der deutschen Vergaberechtsentwicklung. Der EuGH hatte das damalige Landesvergabegesetz aus Niedersachsen als Verstoß gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit gewertet, da sich die dort enthaltende Tariftreueforderung auch auf nicht-allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge bezog. Da seinerzeit in allen

landesspezifischen Vergabegesetzen ähnlich Tariftreuregelungen enthalten waren, wurden diese von den jeweiligen Landesregierungen unmittelbar nach dem EuGH Urteil ausgesetzt.

In den letzten Jahren haben immer mehr Bundesländer im Lichte der Ruffert-Entscheidung ihre bestehenden Vergabegesetze in europarechtskonformer Weise revidiert oder neue Vergabegesetze eingeführt. Mittlerweile existieren in zehn Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) landesspezifische Vergabegesetze mit sozialen und ökologischen Vorgaben bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Neben Sachsen-Anhalt hat auch Baden-Württemberg die Verabschiedung eines Vergabegesetzes für dieses Jahr angekündigt. Demnach bestehen demnächst in 12 von 16 Bundesländern eigene Vergabegesetze.



Gegenüber den älteren Vergabegesetzen der 2000er Jahre haben die neuen Vergabegesetze in der Post-Rüffert-Ära eine deutliche inhaltliche Ausweitung erfahren. Bei allen Unterschieden im Detail enthalten die meisten landespezifischen Vergabegesetze eine Reihe von gemeinsamen Regelungen über soziale und ökologische Anforderungen an die öffentliche Auftragsvergabe.

Nachdem die klassische Tariftreuregelung unter Bezugnahme auch nicht-allgemeinverbindlicher Tarifverträge nicht mehr möglich ist, lassen sich in den neuen Vergabegesetzen insgesamt drei lohn- und tarifvertragsbezogenen Regelungen finden:

1. Einhaltung der Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Die Unternehmen müssen sich verpflichten, bei öffentlichen Aufträgen alle Regelungen der auf Grundlage des AEntG allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einzuhalten. Hierbei geht es vor allem um tarifvertragliche Mindestlöhne. Gleiches gilt auch für allgemeinverbindliche Tarifverträge nach dem Tarifvertragsgesetz sowie mögliche Mindestlöhne nach dem Mindestarbeitsbedingengesetz.

2. Umfassende Tariftreue für den Verkehrssektor

Aufgrund der europarechtlichen Sonderstellung für den Verkehrssektor wird in den meisten Vergabegesetzen davon ausgegangen, dass hier das Rüffert-Urteil keine Gültigkeit hat, und deshalb nach wie vor eine umfassende Tariftreuregelung auch im Hinblick auf nicht-allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge verlangt werden kann.

3. Vergabespezifische Mindestlöhne

Fünf Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) haben darüber hinaus einen vergabespezifischen Mindestlohn eingeführt, wonach nur solche Unternehmen öffentliche Aufträge erhalten, die für ihre Beschäftigten bei der Auftragsdurchführung eine bestimmte Lohnuntergrenze einhal-

ten. Diese liegt je nach Bundesland zwischen 7,50 € bzw. 8,50 € pro Stunde. In NRW beträgt der Mindestlohn sogar 8,62 € pro Stunde, was der untersten Lohngruppe im Tarifvertrag der Länder (TV-L) entspricht. Drei weitere Bundesländer (Baden-Württemberg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) haben für die Zukunft ebenfalls die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns angekündigt.

Darüber hinaus werden in den verschiedenen Vergabegesetzen in jeweils unterschiedlichem Ausmaß **weitere soziale Kriterien** für die öffentlichen Auftragsvergabe benannt. Hierzu gehören

- Maßnahmen zur Frauenförderung
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- Beschäftigung von Behinderten
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen
- Gleiche Bezahlung für Leiharbeiter

Fast alle landespezifischen Vergabegesetze fordern außerdem die **Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen**, was vor allem den Bereich der öffentlichen Beschaffung betrifft.

Schließlich spielen auch **ökologische Kriterien** bei der öffentlichen Auftragsvergabe eine wachsende Rolle. Hierbei geht es vor allem um Vorgabe für den Kauf umweltfreundlicher Produkte und die Verwendung umweltschonender und energieeffizienter Verfahren und Materialien bei der Durchführung öffentlicher Aufträge.

Bewertung der Gesetzentwürfe der Fraktionen CDU und SPD sowie DIE LINKE für ein Vergabegesetz in Sachsen-Anhalt

Vor dem Hintergrund der Diskussionen und Erfahrungen anderer Bundesländer sollen nun ausgewählte Regelungen der beiden Entwürfe für ein Vergabegesetz in Sachsen-Anhalt diskutiert werden:

Geltungsbereich des Gesetzes

Im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich wird in beiden Gesetzentwürfen eine weite Definition öffentlicher Auftragsgeber zugrunde gelegt, die neben den staatlichen und kommunalen Auftraggebern und den verschiedenen Körperschaften öffentlichen Rechts auch privatrechtliche Personen und Unternehmen nach GWB § 98, Abs. 2 umfasst. Allerdings wird bei dem Auftragsvolumen in dem Entwurf von CDU und SPD ein recht hoher Schwellenwert von 50.000 Euro bei Bauaufträgen und 20.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen eingezogen, ab dem das Gesetz erst gelten soll. Da in der Praxis eine Mehrzahl der öffentlichen Aufträge unterhalb dieser Schwellenwerte liegt, wird die Reichweite und Wirksamkeit des Vergabegesetzes damit deutlich eingeschränkt. Demgegenüber wird in dem Gesetzentwurf DER LINKEN vollständig auf einen Schwellenwert verzichtet. Als Kompromiss bietet sich an, einen deutlich geringeren Schwellenwert als Bagatellgrenze einzuführen. So hat z.B. das Land Berlin den Schwellenwert bei 500 Euro angesetzt.

Tariftreue für Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer- Entsendegesetz (AEntG)

Beide Gesetzentwürfe verlangen von Unternehmen, die in den Geltungsbereich eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages auf Basis des AEntG fallen, eine Tariftreuerklärung. Die praktische Relevanz dieser Regelung beschränkt sich derzeit auf aktuell zehn Branchen, in denen nach dem AEntG

allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne existieren. Hierzu gehören das Bauhauptgewerbe, baunahe Handwerksbereiche wie das Dachdeckerhandwerk, das Elektrohandwerk oder das Maler- und Lackiererhandwerk, das Gebäudereinigerhandwerk, die Abfallwirtschaft, die industrielle Großwäschereien, Bergbauspezialarbeiten, die Pflege und das Wach- und Sicherheitsgewerbe. Die in diesen Branchen vereinbarten Mindestlöhne bewegen sich derzeit in Sachsen-Anhalt zwischen 6,75 Euro und 12,81 Euro pro Stunde (vgl. *Übersicht*).

Übersicht: In Sachsen-Anhalt gültige tarifliche Mindestlöhne auf der Basis des AEntG

Branche	Mindestlohn pro Stunde
Abfallwirtschaft	8,33 Euro
Bauhauptgewerbe	10,00 Euro
Bergbauspezialarbeiten	11,53 Euro/12,81 Euro*
Dachdeckerhandwerk	11,00 Euro
Elektrohandwerk	8,65 Euro
Maler- und Lackiererhandwerk	9,75 Euro
Pflegebranche	7,75 Euro
Gebäudereinigerhandwerk	
<ul style="list-style-type: none"> • Innen- und Unterhaltsreinigung • Glas- und Fassadenreinigung 	7,33 Euro 8,88 Euro
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft	6,75 Euro
Wach- und Sicherheitsgewerbe	7,00 Euro

* für Facharbeiter
Quelle: WSI Tarifarchiv (Stand: März 2012)

Tariftreue für den Verkehrssektor

Beide Gesetzentwürfe folgen der in Deutschland vorherrschenden Rechtsauffassung, dass der Verkehrssektor einer europarechtlichen Sonderstellung unterliegt und deshalb das Ruffert-Urteil des EuGH nicht anwendbar ist. Dementsprechend fordern beide Gesetzentwürfe für Ausschreibungen im öffentlichen Personennahverkehr eine umfassende Tariftreueerklärung,

die sich auch auf nicht-allgemeinverbindliche Tarifverträge bezieht. Die Forderung im Entwurf der Fraktion DIE LINKE, „nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag zu entlohnen“ (§2, Abs.3) ist jedoch insofern unzureichend, als dass sie offen lasst, wie im Falle konkurrierender Tarifverträge zu verfahren ist. Die gilt insbesondere für den Fall, wenn – wie z.B. im privaten Kraftomnibusgewerbe von Sachsen-Anhalt – Tarifverträge von Splittergewerkschaften abgeschlossen werden.

Eine plausible Lösung für diesen Fall findet sich im Entwurf von CDU und SPD, wonach der öffentliche Auftraggeber den jeweils „einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag“ (§19, Abs. 2) vorgeben soll. Um Auslegungskonflikte zu vermeiden sollte im Hinblick auf die Repräsentativität eines Tarifvertrages auf die entsprechende Definition im AEntG (§7, Abs. 2) verwiesen werden. Demnach ist *„bei der Feststellung der Repräsentativität ... vorrangig abzustellen auf*

- 1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,*
- 2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.“*

Zur Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages empfiehlt sich - wie z.B. in Rheinland-Pfalz – die Einrichtung eines beratenden Beirates aus Arbeitgebern und Gewerkschaften

Nicht eindeutig ist im Entwurf von CDU und SPD die Formulierung in § 19, Abs. 2 wonach nur diejenigen Unternehmen eine Tariftreuerklärung abgeben sollen, „die nicht tarifgebunden sind.“ Dies ist insofern missverständlich formuliert, als dass Unternehmen mit konkurrierenden Tarifverträgen hiervon ausgenommen zu sein scheinen. Zu Klarheit wird deshalb vorgeschlagen, den entsprechenden Halbsatz zu streichen.

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass der Entwurf von CDU und SPD im Unterschied zu dem Entwurf von DIE LINKE eine Regelung zum Betreiberwechsel bei Personalverkehrsdiensten (§11) vorsieht. Allerdings

sollte die hier im Hinblick auf die Übernahme des bestehenden Personals vorgegebenen „Kann-Regelung“ durch eine verbindlichere „Soll-Regelung“ ersetzt werden.

Vergabespezifischer Mindestlohn

Im Unterschied zu dem Entwurf von CDU und SPD sieht der Entwurf der Fraktion DIE LINKE die Einführung eines allgemeinen vergabespezifischen Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde vor (§ 2, Abs. 4). Mit einer solchen Mindestlohnregelung wird die Wirksamkeit des Vergabegesetzes zur Vermeidung eines bloßen Lohnkostenwettbewerbs deutlich erhöht. Damit kann die durch das Ruffert-Urteil des EuGH eingeschränkte Reichweite von Tariftreueregelungen zu mindestens teilweise kompensiert werden.

Gerade in Sachsen-Anhalt existiert eine Vielzahl von Branchen mit Stundenlöhnen von zum Teil deutlich unterhalb 8,50 Euro, in denen auch in erheblichem Maße öffentliche Aufträge zum Zuge kommen. Hierzu gehören z.B. die Bereiche Postdienstleistungen, Wach- und Sicherheitsdienstleistungen, Gebäudereinigung, Garten- und Landschaftsbau, Floristik, Catering, Pflegedienstleistungen, Wäschereien usw. Um hier die allgemeine Zielsetzung des Vergabegesetzes zu unterstreichen und seine Wirksamkeit und Reichweite deutlich zu erhöhen, sollte unbedingt auch in Sachsen-Anhalt wie in zahlreichen anderen Bundesländern ein vergabespezifischer Mindestlohn eingeführt werden.

Wichtig ist das ein solcher vergabespezifischer Mindestlohn auch regelmäßig angepasst wird. Dies ist im Gesetzesvorschlag der Fraktion DIE LINKE auch vorgesehen (§3), wobei ein Anpassungsrythmus von zwei Jahren als ungewöhnlich lang erscheint. Wenn die Entwicklung der Verbraucherpreise die unterste Orientierungslinie für die Entwicklung der Mindestlöhne bilden soll, sollte die Anpassung auch jährlich zu einem jeweils bestimmten Stichtag vollzogen werden. Die Vorgeschlagene Einrichtung einer beratenden Kommission ist sinnvoll und findet sich auch in den Vergabegesetzen mehrere anderer Bundesländern. Allerdings bleibt unklar, warum Vertreter der Hochschulen an dieser Kommission beteiligt werden sollen.

Vorgabe weiterer Mindestlöhne

Der Entwurf von DIE LINKE sieht neben der Vorgabe eines allgemeinen vergabespezifischen Mindestlohns auch die Möglichkeit vor, „insbesondere ... bei personalintensiven Aufträgen, bei denen die Qualität der Leistungserbringung und die Qualifikation der Beschäftigten entscheidend sind, eine angemessene Bezahlung der einzusetzenden Beschäftigten, die sich an den Tarifverträgen der jeweiligen Branche orientieren soll“ zu verlangen. Eine solche weitergehende Regelung ist europarechtlich durchaus zulässig, jedoch nur dann, wenn sich die entsprechenden Vorgaben auf bezifferte Lohnsätze und nicht auf einen bestimmten Tarifvertrag beziehen. Eine solche Regelung würde die Wirksamkeit der Tariftreuegesetze noch einmal deutlich erhöhen.

Gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit

Positiv hervorzuheben ist der im Entwurf von CDU und SPD (§ 10, Abs. 3) geforderte Grundsatz, wonach Bieter bei öffentlichen Aufträgen zu erklären haben, „dass sie bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen.“ Allerdings sollte in dem Gesetz festgehalten werden, dass dieser Grundsatz nicht nur für die Bezahlung von Männern und Frauen, sondern auch für **die Bezahlung von Leiharbeitnehmern** gelten soll. Eine entsprechende Regelung findet sich z.B. auch im Vergabegesetz von Nordrhein-Westfalen.

ILO Kernarbeitsnormen

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, dass bei öffentlichen Aufträgen keine Waren verwendet werden, deren Herstellung unter Missachtung der ILO Kernarbeitsnormen erfolgte. Damit gehen sie über die bislang in Sachsen-Anhalt bereits bestehende Regelung zu ausbeuterischer Kinderarbeit hinaus. Aus Gründen der Praktikabilität ist die im Entwurf DER LINKEN vorgesehene Regelung (§ 9, Abs. 3) zu unterstützen, wonach das jeweils zuständige Ministerium eine Liste der hier in Frage kommenden Waren- und

Warengruppe veröffentlichen soll und zugleich entsprechende Nachweise und Zertifikate über die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen vorgegeben werden.

Sonstige soziale Kriterien

Beide Gesetzentwürfe enthalten als „Kann-Regelung“ die Möglichkeit weitere soziale Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvorgabe vorzugeben und übernehmen damit die entsprechende Regelung im GWB (§97, Abs. 4). Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass im Entwurf von CDU und SPD für diese Regelung ein zusätzlicher Schwellenwert eingeführt wird, wonach eine solche Möglichkeit erst ab einer Unternehmensgröße von mindestens 25 Arbeitnehmern eingeführt wird.

Die Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen sollte – wie im Gesetzentwurf DER LINKEN (§10) vorgesehen – als verbindliches Vergabekriterium aufgenommen werden, wo bei in diesem Fall ein zusätzlicher Schwellenwert, der die Unternehmensgröße berücksichtigt, sinnvoll wäre. Eine entsprechende Regelung findet sich etwa in den Vergabegesetzen von Berlin und NRW.

Ökologische Kriterien

Die Berücksichtigung von ökologischen Kriterien ist in beiden Gesetzentwürfen nur sehr vage geregelt. Während sich der Entwurf von CDU und SPD darauf beschränkt, ökologische Kriterien als reine „Kann-Regelung“ aufzunehmen (§4. Abs.3), wird im Entwurf DER LINKEN von einer „verbindlichen“ Berücksichtigung ökologischer Kriterien gesprochen, bei der die vollständigen Lebenszykluskosten des Produktes oder der Dienstleistung zu berücksichtigen sind (§ 8). Allerdings fehlen auch hier verbindlichere Vorgaben zur konkreten Umsetzung dieser Regelung. Hier sollte zumindest auf eine zukünftige, die ökologischen Kriterien konkretisierende, Rechtsverordnung verwiesen werden.

Umsetzung und Kontrolle

Die bisherige Praxis von Tariftreueregelungen in Deutschland hat gezeigt, dass ihre Wirksamkeit entscheidend von funktionierenden und effizienten Kontrollmöglichkeiten abhängt. Dabei reicht es nicht aus, die Kontrolle einfach den lokalen Vergabestellen zu übertragen, die hier oft überfordert sind. Immer mehr Bundesländern sind deshalb dazu übergegangen, eigene landesweite Kontrollgremien einzurichten, die sowohl eigene Kontrollen durchführen als auch die Vergabestellen in ihrer Kontrollfunktion unterstützen.

Im Gesetzentwurf von CDU und SPD wird die Kontrolle durch den Auftraggeber lediglich als unverbindliche „Kann-Reglung“ festgeschrieben (§ 17). Lediglich bei unangemessen niedrigen Angeboten ist eine Kontrollpflicht vorgesehen (§14, Abs.2). Zu unterstützen ist demgegenüber die im Gesetzentwurf DER LINKEN vorgesehene Einrichtung einer „zentralen Kontrolleinrichtung“ (§6, Abs.3), deren Aufgaben und Befugnisse jedoch weiter konkretisiert werden müssten.

Um die Vergabestellen zu entlasten und den Unternehmen einen effizienten und unbürokratischen Nachweis für den Einhaltung der im Vergabegesetz vorgesehenen Auswahlkriterien (inklusive der Tariftreue) zu ermöglichen, ist schließlich der im Entwurf von CDU und SPD vorgesehene Ausbau von Präqualifizierungsverfahren (§6) zu unterstützen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Einführung eines landespezifischen Vergabegesetzes für Sachsen-Anhalt ist uneingeschränkt zu begrüßen. Mit einem solchen Gesetz würde Sachsen-Anhalt einem bundesweiten Trend folgen, der darauf ausgerichtet ist, einen sozialen und ökologischen Ordnungsrahmen für den Wettbewerb um öffentliche Aufträge zu schaffen. Die Gesetzentwürfe von CDU und SPD sowie der Fraktion DIE LINKE tragen dieser Zielsetzung insgesamt Rechnung, weisen aber beide an bestimmten Stellen noch erhebliche Mängel auf. In dem Entwurf von CDU und SPD sollte der vorgesehene Schwellenwert deutlich abgesenkt und die Kontrolle verbindlicher geregelt

werden. In jedem Fall sollte ein allgemeiner vergabespezifischer Mindestlohn eingeführt werden, ohne den die Wirksamkeit des Vergabegesetzes deutlich beschränkt bleibt. In dem Entwurf DER LINKEN sollte vor allem bei der Tariftreuregelung im Verkehrssektor die Bezugnahme auf den jeweils repräsentativen Tarifvertrag präzisiert werden. Insgesamt könnte durch die Übernahme der jeweils positiven Aspekte beider Entwürfe ein Vergabegesetz entstehen, das zu den weitreichsten und effektivsten Gesetzen in Deutschland gehört.